

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02100 im Abschnitt 2.1 EBM

*Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion nach dem ~~Gebührenordnungspositionen~~ 02100 ~~und/oder,~~ ~~der~~ ~~Gebührenordnungsposition~~ 02101, **02102** und/oder ~~der~~ ~~Gebührenordnungsposition~~ 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen 02100 ~~und/oder,~~ 02101, **02102** und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.*

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02101 im Abschnitt 2.1 EBM

*Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion nach dem Gebührenordnungspositionen 02100, ~~der~~ ~~Gebührenordnungsposition~~ 02101, **02102** und/oder ~~der~~ ~~Gebührenordnungsposition~~ 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen 02100, 02101, **02102** und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.*

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02102 in den Abschnitt 2.1 EBM

02102 Infusionstherapie mit Sebelipase alfa

Obligater Leistungsinhalt

- Intravenöse Infusionstherapie mit Sebelipase alfa,
- Dauer mind. 60 Minuten

165 Punkte

Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion nach den Gebührenordnungspositionen 02100, 02101, 02102 und/oder 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen 02100, 02101, 02102 und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02102 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 01856, 01857, 01910, 01911, 01913, 02120, 02330, 02331, 06331, 06332, 13310, 13311, 16225, 30708, 30712, 30720 bis 30724, 30730, 30731, 30740, 30750, 30751, 30760 und 36882 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 1.5, 31.5.3 und 36.5.3 sowie den Gebührenordnungspositionen der Kapitel 5 und 34 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02102 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 31800 bis 31802 und 36800 bis 36802 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02102 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 13545, 26330 und 34291 berechnungsfähig.

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30710 im Abschnitt 30.7.2 EBM

*Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion entsprechend ~~den~~ **Gebührenordnungspositionen 02100, ~~der~~ **Gebührenordnungsposition 02101, 02102** und/oder ~~der~~ **Gebührenordnungsposition 30710****, so sind die Gebührenordnungspositionen 02100, 02101,*

**02102 und/oder 30710 je Behandlungstag
nur einmal berechnungsfähig.**

- 5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannte Gebührenordnungsposition**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02102 in die Präambeln 4.1 Nr. 3 und 13.1 Nr. 6**
- 7. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02102*	Infusionstherapie mit Sebelipase alfa	2	2	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft spätestens zum 1. Juli 2023 im Zusammenhang mit der Prüfung gemäß Nr. 2 des Beschlussteils B die Überführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02102 in die Gebührenordnungsposition 02101 und wird hierzu ggf. beschließen.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02102 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02102 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02102 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 02102 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 01514 im Abschnitt 1.5 EBM

- 01514 Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Velmanase alfa **oder Sebelipase alfa**
- Obligater Leistungsinhalt*
- Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter parenteraler intravasaler Behandlung mit Velmanase alfa **oder Sebelipase alfa**,
 - Dauer mehr als 2 Stunden
- Fakultativer Leistungsinhalt*
- Infusion(-en) 443 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01514 setzt **bei der Gabe von Velmanase alfa** die Angabe des Körpergewichts des Patienten und bei einem Körpergewicht unter 50 Kg der Infusions- und Überwachungsdauer voraus.*

Die Gebührenordnungsposition 01514 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01516, 01517, 01520, 01521, 01530, 01531, 01857, 01910, 01911, 02100, ~~02101~~, bis 02102, 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612, 13620 bis 13622, 30708, 32247 und 34503 bis 34505 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.5.3 sowie den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 5 berechnungsfähig.

2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannte Gebührenordnungsposition

3. Änderung im Anhang 3 des EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01514*	Zusatzpauschale für Beobachtung und Betreuung bei der Gabe von Velmanase alfa oder Sebelipase alfa	4	4	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2021 eine mögliche Überführung von Leistungsbestandteilen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01514, 01516 und 01517 in eine neue Leistungsstruktur sowie mögliche Anpassungen der Bewertungen. Der Bewertungsausschuss wird hierzu ggf. zum 1. Januar 2022 beschließen.

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Anpassung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Anpassung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01514 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Juli 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Frist gemäß Teil B, Nr. 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 454. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) verlängert sich und wird auf den 30. Juni 2023 festgesetzt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. dem III. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses ist der EBM mit einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur frühen Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB V anzupassen, sofern die Fachinformation des bewerteten Arzneimittels zu seiner Anwendung eine zwingend erforderliche Leistung vorsieht, die nicht im EBM abgebildet ist.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Abbildung der Infusionsleistung zur Gabe von Sebelipase alfa durch Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02102 in den Abschnitt 2.1 des EBM. Darüber hinaus wird die Gebührenordnungsposition 02102 in die ersten Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 02100, 02101 und 30710 aufgenommen und die genannten ersten Anmerkungen redaktionell angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02102 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wird die Gebührenordnungsposition 02102 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02102 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02102 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Nach Prüfung der Fachinformation zum Medikament Kanuma® (Wirkstoff: Sebelipase alfa) stellt der Bewertungsausschuss fest, dass im EBM hinsichtlich der genannten einstündigen Beobachtung des Patienten kein Anpassungsbedarf auf der Grundlage von § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V vorliegt, die Beobachtung jedoch unter bestimmten Bedingungen medizinisch geboten sein kann.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Abbildung der Beobachtungsleistung im Zusammenhang mit der Gabe von Sebelipase alfa durch Aufnahme in den Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01514 im Abschnitt 1.5 des EBM. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der ersten Anmerkung sowie die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02102 in die zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01514.

Der Bewertungsausschuss prüft zum 30. September 2021 eine mögliche Überführung von Leistungsbestandteilen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01514, 01516 und 01517 in eine neue Leistungsstruktur sowie mögliche Anpassungen der Bewertungen. Der Bewertungsausschuss wird hierzu ggf. zum 1. Januar 2022 beschließen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Anpassung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wird die Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01514 des EBM angepasst.

Die Anpassung der Gebührenordnungsposition 01514 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 zunächst weiterhin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren. Die Frist gemäß Teil B, Nr. 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 454. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird auf den 30. Juni 2023 festgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.